

Waffen über deutsche Grenzen hinaus
Handel innerhalb der EU

VDB
Verband Deutscher Rüsthersteller und Waffentechniker e.V.

MITGLIEDERBETREUUNG
i
Mehrwert durch umfangreiche Informationen

INTERESSENVERTRETUNG
Handshake icon
Lobbyarbeit auf Bundes- und auf Landesebene

QUALIFIZIERUNG
Icon of a person at a computer
Weiterbildung, Service- und Fortschritten

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
Globe icon
PR-Arbeit in allen Tages- und Fachmedien

TÜVRheinland
ZERTIFIZIERT
Management System ISO 9001:2015
www.tvv.com ID: 900000988

1

ZOLL

VDB
Verband Deutscher Rüsthersteller und Waffentechniker e.V.

Handel innerhalb der EU/Schengen

Sigrun Ullrich
Zollkriminalamt
Zollverbindungsbeamtin an der Deutschen Botschaft in Rom
Zuständig für Italien, Griechenland und Zypern

und n Teile
zentrum Freiburg

2

2



Agenda



- Grundlagen
- Verbringungserlaubnis § 29 WaffG
- Allgemeine Erlaubnis § 30 WaffG
- Ausweispflichten
- Fallbeispiele
- Transport
- Reparatur

3



Grundlagen Mitgliedstaat



• 27 Mitgliedstaaten der EU

Portugal, Spanien, Irland, Frankreich, Italien, Malta, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Zypern

• 4 Schengenstaaten

Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein



4

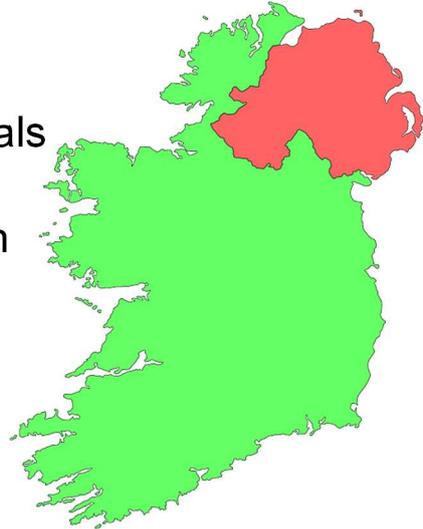


Grundlagen Mitgliedstaat Sonderfall Nordirland



Nordirland

- kein Mitgliedstaat mehr, gilt aber nach dem Zusatzprotokoll Irland/Nordirland als waffenrechtlicher Mitgliedstaat
- weiterhin Verbringungsgenehmigungen nach dem WaffG/FeuerwaffenRL
- zwischen Nordirland und der EU keine Zollgrenze
- zoll- und außenwirtschaftsrechtlich ein Verbringen und keine Ausfuhr



5



Grundlagen - Waffenrecht



- **Verbringen**, Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 5 WaffG
Eine Waffe oder Munition verbringt, wer diese Waffe oder Munition
 - über die Grenze
 - zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels
 - in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes
 - zu einer anderen Person oder zu sich selbst
 - transportiert oder transportieren lässt

6

6



Grundlagen Waffenrecht



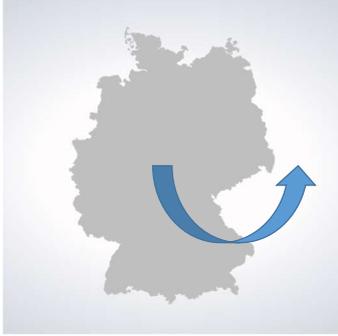
in den Geltungsbereich



durch den Geltungsbereich



aus dem Geltungsbereich



7

Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG



§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

- (1) Eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes **kann erteilt werden**, wenn der Antragsteller den **sicheren Transport** durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet. Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition **in den** Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zusätzlich erforderlich, dass der **Empfänger** zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition **berechtigt** ist.

8

Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG



§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

- (2) Sollen Waffen oder Munition nach **Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C)** aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen **Mitgliedstaat** verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn **der andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat** oder der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates **keine solche Erlaubnis erforderlich ist**. Satz 1 gilt entsprechend für das Verbringen aus einem Drittstaat **durch den Geltungsbereich** dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat.

9



Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG



• Wer verbringen will

- braucht eine Erlaubnis
- muss sicheren Transport gewährleisten
- Empfänger muss zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt sein (§21 WaffG als Erlaubnis)
- keine Unterscheidung mehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten
- im WaffG kein Hinweis auf die doppelte Erlaubnispflicht für das Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten
- Warenkreis der betroffenen Schusswaffen und Munition ist der Anl. 2, A 2, UA 2 WaffG zu entnehmen

10



Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG **VDB**



- Es muss immer zuerst die Zustimmung des Mitgliedstaates erfolgt sein, in dem die Waffe verbleibt
 - Entweder durch Verbringungserlaubnis des Empfängerlandes oder
 - der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass nach dem Recht des Empfängerlandes keine solche Erlaubnis erforderlich ist.

11



Allgemeine Erlaubnis - § 30 WaffG **VDB**



- inhaltlich unveränderter § 31 Abs. 2 WaffG a.F.
- **Aber:** Regelung der allgemeinen Erlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller nur noch in den hier geregelten Fällen
 - für Schusswaffen und Munition der Kategorien A 1.2 bis C
 - aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten
- **Verbringungserlaubnis** in § 30 S. 1 WaffG Anlage 17 WaffVordruckVwV
Behörde muss auf dem Vordruck den Paragraphen entsprechend abändern

12



Ausweispflichten beim Verbringen



In den Geltungsbereich

- Nach § 38 Abs. 1 WaffG Personalausweis oder Pass
- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1b) den Erlaubnisschein (§ 29 WaffG), d.h. Anlage 13, 14, 15 oder 16 WaffVordruckVwV

Aus dem Geltungsbereich

- Nach § 38 Abs. 1 WaffG Personalausweis oder Pass
- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1b) den Erlaubnisschein (§ 29 WaffG), d.h. Anlage 13, 14, 15 oder 16 WaffVordruckVwV

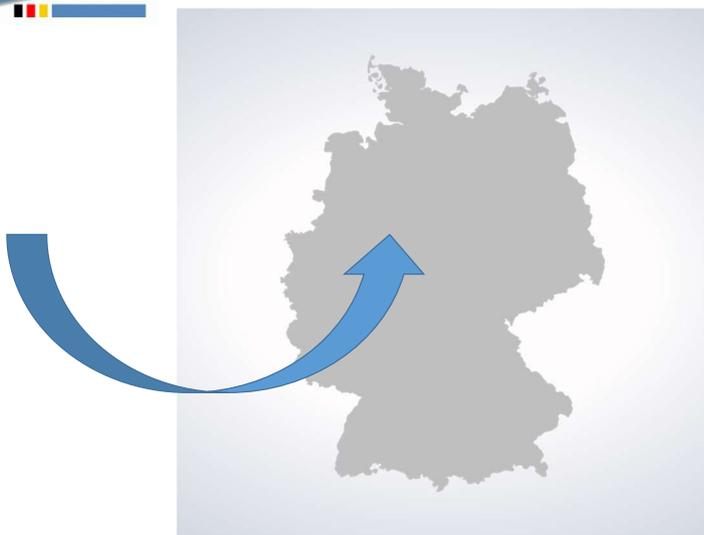
oder

- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 c) WaffG und Erlaubnisschein nach § 30 WaffG, d.h. Anlage 17 WaffvordruckVwV + Bestätigung BVA

13



Fall 1: In den Geltungsbereich



Eine Waffe wird durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG in einem EU- oder Schengen-Staat erworben und nach Deutschland gebracht, um in Deutschland an einen Endkunden verkauft zu werden

14



Verbringen aus einem Mitgliedstaat nach Deutschland

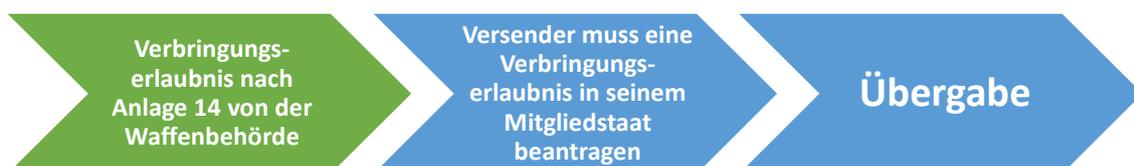


- **Verbringungserlaubnis** nach § 29 Abs. 1 WaffG
Bei der Waffenbehörde beantragen
- **Auszufüllendes Dokument:**
Anlage 14 WaffvordruckVwV (Stand: 30.05.2012)
- **Was muss beachtet werden?**
 - Gewährleistung des sicheren Transports
 - Empfänger muss zum Erwerb und Besitz berechtigt sein
Als Händler / Büchsenmacher / Hersteller durch Handels- / Herstellungserlaubnis

15



Verbringen aus einem Mitgliedstaat nach Deutschland



Zuerst Erlaubnis in Deutschland, da Waffe in Deutschland verbleibt

Zoll?

In der EU gibt es hier nichts zu beachten oder zu beantragen 😊

16



Kauf einer Waffe in Nordirland





Zoll?

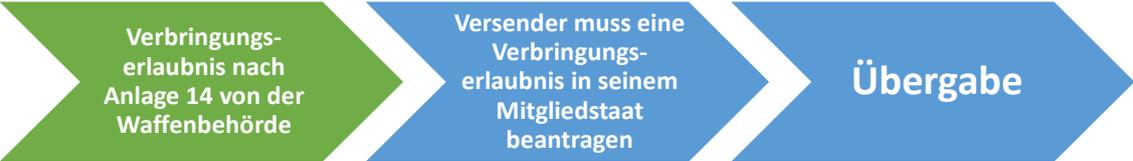
- Zollrechtliche Regelungen sind im Falle von Nordirland nicht zu beachten.

17



Kauf einer Waffe in einem Schengen-Land





Zoll?

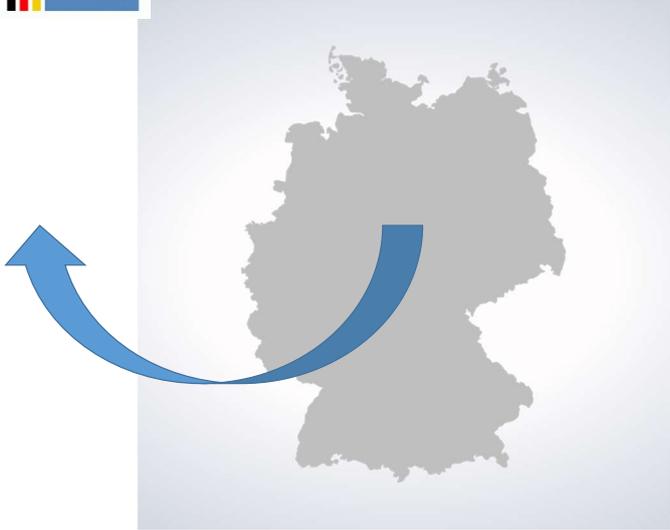
- Zollrechtliche Anmeldepflicht im Verfahren ATLAS-Einfuhr wie bei den Drittländern.
- Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten gibt es in Schengenerländer nicht, § 8 Abs. 2 AWW

18



Fall 2: Aus dem Geltungsbereich





Ein Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG verkauft eine Waffe an einen Erwerber in einem EU- oder Schengen-Staat

19



Verbringen aus Deutschland in einen Mitgliedstaat



- **Empfänger muss Erwerbsberechtigung** nachweisen
Verbringungserlaubnis (Einfuhr) des Mitgliedsstaats bzw. Nachweis, dass keine Verbringungserlaubnis nötig ist
- **Verbringungserlaubnis nach § 29 Abs. 1 WaffG**
Bei der Waffenbehörde beantragen
- **Auszufüllendes Dokument:**
Anlage 16 WaffvordruckVwV (Stand: 30.05.2012)
- **Was muss beachtet werden?**
Gewährleistung des sicheren Transports

20



Verkauf einer Waffe in einen Mitgliedstaat



Empfänger muss eine Verbringungs-erlaubnis in seinem Mitgliedstaat nachweisen

Verbringungs-erlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde

Übergabe

Zuerst Erlaubnis in Mitgliedsstaat, da Waffe dort verbleibt

Zoll

- Zollrechtliche Regelungen sind nicht zu beachten 😊

21



Verkauf einer Waffe in einen Mitgliedstaat



- Es liegt eine allgemeine Erlaubnis nach § 30 WaffG vor

Empfänger (Händler) muss eine Verbringungserlaub- nis in seinem Mitgliedstaat beantragen

Verbringen beim BVA anzeigen (Anlage 18)

Übergabe

Allgemeine Erlaubnis:
Sollten Sie im Besitz einer allgemeinen Erlaubnis nach Anlage 17 (§ 30 WaffG) sein, müssen Sie vor dem Versand der Waffe den Verkauf beim BVA auf der Anlage 18 anzeigen.

22



Verkauf einer Waffe in ein Schengen-Land



Empfänger muss eine Verbringungs-erlaubnis in seinem Mitgliedstaat nachweisen

Verbringungs-erlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde

Übergabe

Allgemeine Erlaubnis:

- Sollten Sie im Besitz einer allgemeinen Erlaubnis nach Anlage 17 (§30 WaffG) sein, müssen Sie vor dem Versand der Waffe den Verkauf beim BVA auf der Anlage 18 anzeigen.

Zoll

- Zollrechtliche Anmeldepflicht im Verfahren ATLAS-Ausfuhr wie bei den Drittländern.
- Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten nicht für Schengenländer (§ 8 Abs. 2 AWV)

23



Transport





24



Eigener Transport



Erwerb und Besitz: § 12 Abs. 1 Nr. 3 a) WaffG

- von einem Berechtigten erwirbt, wenn und solange er den Besitz über die Waffe
- nur nach Weisungen des Berechtigten ausüben darf

Führen: § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

- nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen Ort
- befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder
- im Zusammenhang damit erfolgt

25



Fremder Transport



Erwerb und Besitz: § 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

- vorübergehend von einem Berechtigten (Erlaubnis nach § 21 WaffG) zur
- gewerbsmäßigen Beförderung erwerben

Führen: § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

- nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen
- Ort befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis
- umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

26



Transport



Weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten:

§ 12 Abs. 5 WaffG

- Die zuständige Waffenbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

Beispielsweise:

- Transport durch einen (in Deutschland) nichtberechtigten ausländischen Waffenbesitzer, der hier eine Waffe erworben hat.

27



Reparatur

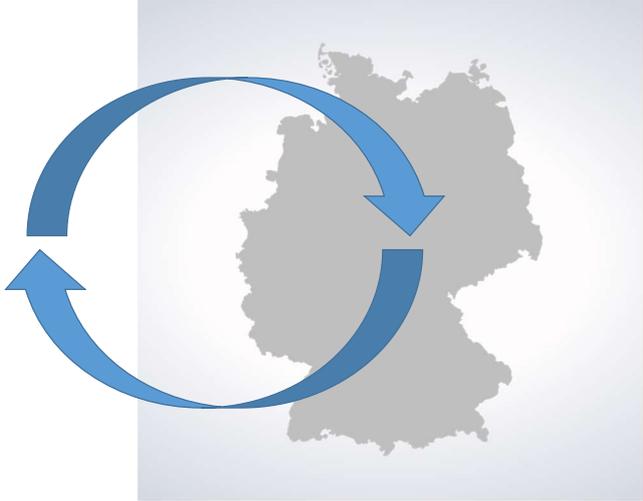


28



Waffe aus Mitgliedstaat in Deutschland repariert





Eine Waffe aus Frankreich wird in Deutschland repariert und anschließend wieder zurückgesandt

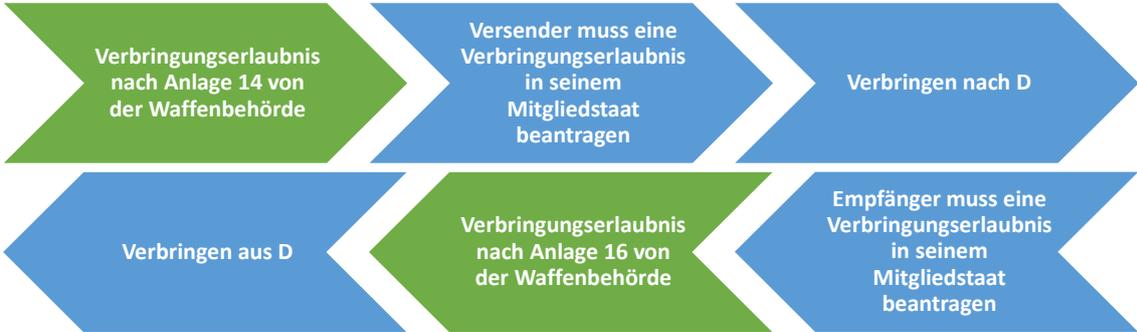
29



Reparaturwaffe aus Mitgliedstaat nach Deutschland



- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 14 von der Waffenbehörde
- Rückweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde



```

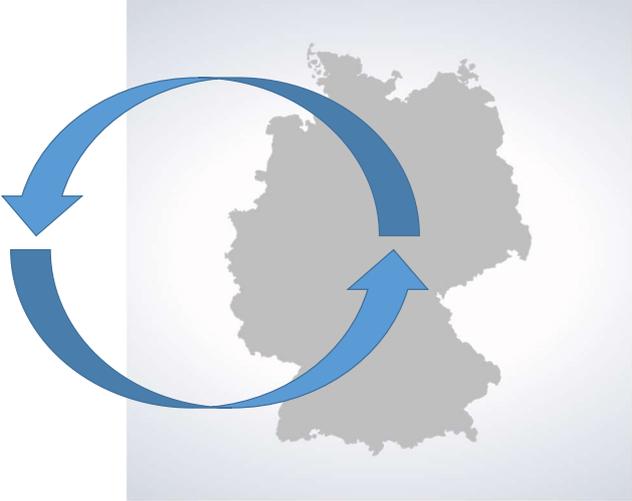
graph LR
    A[Verbringungserlaubnis nach Anlage 14 von der Waffenbehörde] --> B[Versender muss eine Verbringungserlaubnis in seinem Mitgliedstaat beantragen]
    B --> C[Verbringen nach D]
    C --> D[Empfänger muss eine Verbringungserlaubnis in seinem Mitgliedstaat beantragen]
    D --> E[Verbringungserlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde]
    E --> F[Verbringen aus D]
    F --> A
  
```

30



Waffe aus Deutschland in Mitgliedsstaat repariert





Eine Waffe aus Deutschland wird in Italien repariert und anschließend wieder zurückgesandt

31



Reparaturwaffe aus Deutschland in Mitgliedsstaat



- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde
- Rückweg Verbringungserlaubnis nach Anlage 14 von der Waffenbehörde



Empfänger muss eine Verbringungserlaubnis in seinem Mitgliedsstaat beantragen



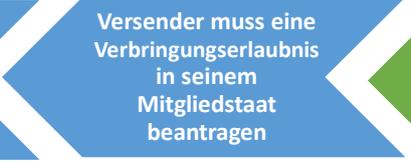
Verbringungserlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde



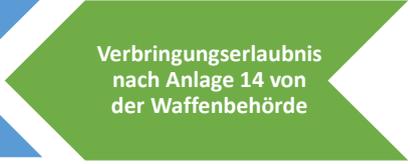
Verbringen aus D



Verbringen nach D



Versender muss eine Verbringungserlaubnis in seinem Mitgliedsstaat beantragen



Verbringungserlaubnis nach Anlage 14 von der Waffenbehörde

32



Waffe aus Schengenland in Deutschland repariert





Eine Waffe aus der Schweiz wird in Deutschland repariert und anschließend wieder zurückgesandt

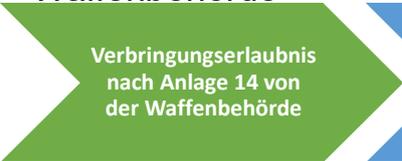
33



Reparaturwaffe aus Schengenland nach Deutschland



- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 14 von der Waffenbehörde
- Rückweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 16 von der Waffenbehörde













34



Reparaturwaffe aus Schengenland in Deutschland



Zollanmeldung zur Aktiven Veredelung

- https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Aktive-Veredelung/aktive-veredelung_node.html
- Bewilligung vom zuständigen Hauptzollamt zur vorübergehenden Einfuhr und Wiederausfuhr

35

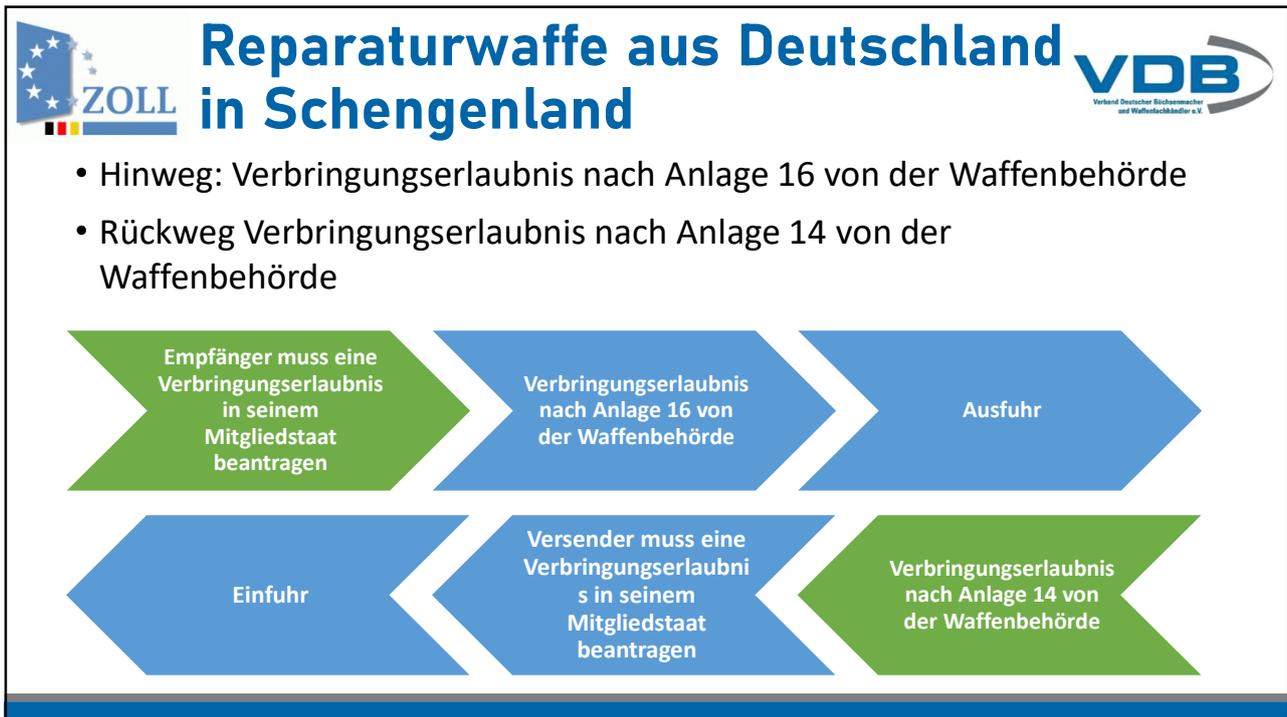


Waffe Deutschland in Schengenstaat repariert



Eine Waffe aus Deutschland wird in der Schweiz repariert und anschließend wieder zurückgesandt

36



37

Reparaturwaffe aus Deutschland in Schengenland

ZOLL **VDB**
Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenschäfte e.V.

Zollanmeldung zur Passiven Veredelung

- https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Passive-Veredelung/passive-veredelung_node.html
- Bewilligung vom zuständigen Hauptzollamt zur vorübergehenden Ausfuhr und Wiedereinfuhr

38